



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail
An alle unteren
Naturschutzbehörden

Zur Kenntnis an
alle höheren Naturschutzbehörden,
LfU und ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62e-U8645.0-2018/36-55

Telefon +49 (89) 9214-2560
Katja Schuler

München
02.02.2024

Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beweidung der Flächen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) leistet einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Schafe, die zur Pflege auf solchen Anlagen gehalten werden, waren in der Vergangenheit aufgrund einer als nicht wolfsabweisend gestalteten Bauart der Einfriedung immer wieder Ziele von Wolfsübergriffen. Da eine wolfsabweisende Nachrüstung des Außenzauns im Nachgang deutlich aufwändiger ist, soll im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahrens auf eine wolfsabweisende Bauausführung hingewirkt werden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ist – wie in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bzgl. „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ niedergelegt – sicherzustellen, dass klein- und mittelgroße Säuger die Zäune passieren können.

Mit UMS vom 02.06.2021 (Az. 62a-U8645.0-2018/36-22) wurden deshalb in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Möglichkeiten für eine wolfsabweisende Zäunung aufgezeigt, die zugleich eine Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger bieten. Aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse werden diese Hinweise zu den Möglichkeiten der Zaungestaltung, die beiden Anliegen gleichermaßen Rechnung tragen, wie folgt aktualisiert:

Bei einer Neuerrichtung von PV-Freiflächenanlagen soll, zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Dabei sind folgende Möglichkeiten zweckmäßig:

Untergrabschutz mittels

- a) horizontaler Zaunschürze (mindestens 60 cm Breite, außen am Zaun verlegt, sichere Verankerung im Boden oder flach eingegraben, mindestens 30 cm überirdisch mit Bestandszaun verbunden) oder
- b) vertikaler Zaunverlängerung 30 cm überirdisch und mindestens 30 cm, wenn möglich 50 cm tief in den Boden eingegraben oder
- c) Elektrolitze mit maximal 20 cm Abstand zum Boden und mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand zum Zaun nach außen vorgeschaltet (bspw. mittels Abstandsisolatoren).

Material für Zaunschürze und Zaunverlängerung: Baustahlmatte mit einer Maschenweite von mindestens 15 x 15 cm (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) und maximal 20 cm x 20 cm, sofern stabil gegen Verbiegen (Abwehr von Wölfen).

Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Maschenweite von 15 x 15 cm über der Bodenoberfläche (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) nicht unterschritten wird.

Überkletterschutz

- a) Aus leitfähigem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun aus Metall): Eine Elektrolitze am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen vorgeschaltet.
- b) Aus isoliertem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun mit Pulverbeschichtung oder Kunststoffummantelung etc.): zwei separate elektrische Leiter mit mindestens 15 cm und maximal 20 cm Abstand zueinander am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen

vorgeschaltet. Dabei wird ein Leiter als Zaunanschluss (Pluspol), der andere als Erdanschluss (Minuspol) angeschlossen (Plus/Minus-Prinzip).

Bei bereits bestehenden PV-Freiflächenanlagen kann der Schutz von Weidetieren vor dem Wolf nachträglich erreicht werden durch:

1. Wolfsabweisende Nachrüstung des Außenzauns mit Untergrab- und Überkletter-schutz (siehe oben).
2. Wolfsabweisende Mobilzäune innerhalb der PV-Freiflächenanlage; Beweidung von maximal 50 % der Fläche, sodass der überwiegende Teil der Anlage für Klein- und Mittelsäuger nutzbar bleibt.

Die Ausführungen im UMS vom 02.06.2021 sind insoweit überholt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Viola Himmelsbach
Ministerialdirigentin